

AUSGEWÄHLTE HAUPTÜBUNG AUS DEN ABSCHNITTEN 2 UND 3

Abschnitt 2 Besprechung vor dem Flug		Übung	
		1. Versuch	2. Versuch
a	Visuelle Präsentationstechnik		
b	Technische Richtigkeit		
c	Verständlichkeit der Erläuterungen		
d	Klarheit der Sprache		
e	Lehrmethodik		
f	Verwendung von Modellen und Hilfsmitteln		
g	Einbeziehung des Flugschülers		

Abschnitt 3 Flug		Übung	
		1. Versuch	2. Versuch
a	Anordnung der Demonstration		
b	Übereinstimmung von Sprache und Demonstration		
c	Fehlerkorrektur		
d	Handhabung des Flugzeuges		
e	Lehrmethodik		
f	Urteilsvermögen und Verhalten als Pilot / Sicherheit		
g	Positionsbestimmung, Luftraumnutzung		

Abschnitt 4 Weitere Übungen		Übung	
		1. Versuch	2. Versuch
a			
b			
c			
d			
e			
f			
g			

Abschnitt 5 Übungen für mehrmotorige Flugzeuge		Übung	
		1. Versuch	2. Versuch
a	¹ Massnahmen bei einem Triebwerksausfall unmittelbar nach dem Start In einem FNPT II / oder im Luftfahrzeug in sicherer Höhe		
b	¹ Anflug und Durchstartverfahren mit einem Triebwerk Simulated im Luftfahrzeug / oder in einem FNPT II		
c	¹ Anflug und Landung mit einem Triebwerk Simulated im Luftfahrzeug / oder in einem FNPT II		
d			
e			
f			
g			

¹ Diese Übungen sind bei der praktischen Prüfung zum Erwerb / zur Verlängerung der Lehrberechtigung für die Klassenberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge mit einem Piloten durchzuführen.

Abschnitt 6 Übungen für Instrumentenflug		Übung	
		1. Versuch	2. Versuch
a			
b			
c			
d			
e			
f			
g			

Abschnitt 7 Besprechung nach dem Flug		Übung	
		1. Versuch	2. Versuch
a	Visuelle Präsentationstechnik		
b	Technische Richtigkeit		
c	Verständlichkeit der Erläuterungen		
d	Klarheit der Sprache		
e	Lehrmethodik		
f	Verwendung von Modellen und Hilfsmitteln		
g	Einbeziehung des Flugschülers		

Die Prüfung wurde — bestanden — nicht bestanden. (Nichtzutreffendes streichen).

Unterschrift - Bewerber **Unterschrift - Prüfer**

Fragenkatalog Fluglehrer Luftrecht

- (1) Was sind die Voraussetzungen für die Umschreibung von Privatpilotenlizenzen aus nicht JAA Ländern, wo finde ich diese?

Anhang 2 zu JAR-FCL 1.015

Umschreibung von PPL(A), die von Nicht-JAA-Mitgliedstaaten erteilt wurden, in PPL(A) gemäß JAR-FCL

(Siehe JAR-FCL 1.015(c)(2))

Für die Umschreibung einer von einem Nicht-JAA-Mitgliedstaat erteilten Privatpilotenlizenz (A) in eine JAR-FCL-Lizenz (A) muss der Bewerber mindestens:

- (a) im Besitz einer Lizenz sein, die gemäß ICAO Anhang 1 erteilt wurde;
- (b) im Besitz eines Tauglichkeitszeugnisses Klasse 2 gemäß JAR-FCL 3 sein;
- (c) im Besitz eines Sprechfunkzeugnisses sein, das den Anforderungen der zuständigen Behörde genügt;
- (d) die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Flugerfahrung erfüllen:

siehe Tabelle im Anhang 1 zu JAR-FCL 1.015

- (2) Wie sind die Voraussetzungen für die Verlängerung der folgenden Berechtigungen:

SEP (oder TMG):

JAR-FCL 1.245

- (c) **Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit einem Piloten - Gültigkeit und Verlängerung**

Die Gültigkeit von Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit einem Piloten beträgt zwei Jahre ab dem Ausstellungsdatum oder dem Ablauf der Gültigkeitsdauer, sofern die Berechtigung innerhalb der Gültigkeitsdauer verlängert wird.

- (1) Klassenberechtigungen für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbenantriebwerk und Berechtigungen für Reisemotorsegler - Verlängerung Für die Verlängerung von Klassenberechtigungen für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbenantriebwerk mit einem Piloten und/oder Klassen -berechtigungen für Reisemotorsegler muss der Bewerber auf einmotorigen Landflugzeugen und/oder Reisemotorseglern:
- (i) innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung eine Befähigungsüberprüfung in Übereinstimmung mit Anhang 1 und 3 zu JAR-FCL 1.240 oder Anhang 1 und 2 zu JAR-FCL 1.210 mit einem Prüfer auf einem einmotorigen Landflugzeug mit Kolbenantriebwerk oder einem Reisemotorsegler ablegen oder
 - (ii) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung mindestens zwölf Flugstunden entweder in einer der beiden Klassen oder kumulativ in beiden Klassen insgesamt nachweisen, darin enthalten:
 - (A) sechs Stunden Flugzeit als verantwortlicher Pilot,
 - (B) zwölf Starts und zwölf Landungen, und
 - (C) ein Übungsflug von mindestens einer Stunde Dauer mit einem FI(A) oder CRI(A). Dieser Flug kann durch jede andere Befähigungsüberprüfung oder praktische Prüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung ersetzt werden.
 - (iii) Ist der Bewerber sowohl im Besitz einer Klassenberechtigung für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbenantriebwerk als auch für Reisemotorsegler, kann er die Anforderungen entweder in (i) oder (ii) oder in einer Zusammensetzung von beiden erfüllen, um die Verlängerung von beiden Berechtigungen zu erreichen.

MEP:

(a) **Klassenberechtigungen und Musterberechtigungen für mehrmotorige Flugzeuge - Gültigkeit**

Die Gültigkeit von Klassen- und Musterberechtigungen für mehrmotorige Flugzeuge beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Ausstellungsdatum oder, bei einer Verlängerung der Berechtigung innerhalb der Gültigkeitsdauer, mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer.

(b) **Klassenberechtigungen und Musterberechtigungen für mehrmotorige Flugzeuge – Verlängerung**

Für die Verlängerung von Klassenberechtigungen und Musterberechtigungen für mehrmotorige Flugzeuge hat der Inhaber folgendes nachzuweisen:

- (1) eine Befähigungsüberprüfung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 auf einem Flugzeug der/des entsprechenden Klasse/Musters innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung; und
- (2) mindestens zehn Streckenabschnitte als Pilot eines Flugzeugs der/des entsprechenden Klasse/Musters, oder einen Streckenabschnitt als Pilot eines Flugzeugs der/des entsprechenden Klasse/Musters in Begleitung eines Prüfers innerhalb der Gültigkeitsdauer der Berechtigung, durchgeführt in einem Flugzeug oder Flugsimulator, der für die Ausbildung ohne Flugzeiten im Flugzeug (Zero Flight Time Training/ZFTT) qualifiziert ist.
- (3) Die Verlängerung einer IR(A), soweit zutreffend, sollte mit der Befähigungsüberprüfung für eine Klassen-/Musterberechtigung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 & 1.295 verbunden werden.

IFR:

JAR-FCL 1.246

Instrumentenflugberechtigung - Verlängerung

(Siehe JAR-FCL 1.185)

(Siehe Anhang 1 zu JAR-FCL 1.246)

(a) Verlängerung einer IR(A) ist innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit der Berechtigung zu verlängern. Falls möglich ist die Verlängerung einer IR(A) mit der Befähigungsüberprüfung zur Verlängerung einer Klassen-/Musterberechtigung zu verbinden.

- (1) Die Verlängerung einer IR(A) in Verbindung mit der Befähigungsüberprüfung für die Klassen-/Musterberechtigung ist vom Bewerber gemäß Anhang 1 und 2 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 oder Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240 durchzuführen. In diesem Fall wird die IR(A) für denselben Zeitraum wie die Klassen-/Musterberechtigung gültig sein, mit Ausnahme der Verlängerung der Klassenberechtigung für einmotorige Flugzeuge, bei der der Gültigkeitszeitraum der Instrumentenflugberechtigung 12 Monate beträgt.
- (2) Der Bewerber für die Verlängerung einer IR(A), die nicht mit der Verlängerung der Klassen-/Musterberechtigung verbunden wird, muss:
 - (i) Abschnitt 3b des Anhanges 3 zu JAR-FCL 1.240 durchführen;
 - (ii) und die Teile von Abschnitt 1, die für den beabsichtigten Flug relevant sind;
 - (iii) und, für mehrmotorige Flugzeuge, Abschnitt 6 der Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240 wie eine Befähigungsüberprüfung ohne Sicht nach außen. Ein FNPT II oder Flugsimulator kann benutzt werden, aber zumindest jede zweite Befähigungsüberprüfung für die Verlängerung der IR(A) muss in diesem Fall im Flugzeug durchgeführt werden.
- (3) Anrechnung erfolgt gem. Anhang 1 zu JAR-FCL 1.246.
- (4) Der Bewerber, der die relevanten Abschnitte einer Befähigungsüberprüfung gemäß JAR-FCL 1.246(a)(1) oder (a)(2) vor Ablauf der Gültigkeit der Instrumentenflugberechtigung nicht besteht, darf die Recht der IR(A) nicht wahrnehmen bis die Befähigungsüberprüfung erfolgreich abgelegt wird.

(3) Welche Anrechnungsszenarien sind bei der Verlängerung IFR möglich, nach welchem Paragraphen richten sich diese?

Der Paragraph Anhang 1 zu JAR-FCL 1.246, für die Anrechnungszeiten siehe diesen.

(4) Wie hoch ist die Anzahl an Mindeststunden für den Erwerb einer CPL (A) in der integrierten / modularen Ausbildung?

JAR-FCL 1.155

Flugerfahrung und Anrechnung

(a) Durchgehende Ausbildung

(1) Flugerfahrung

Der Bewerber für eine CPL(A), der eine durchgehende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, muss mindestens 150 Stunden als Pilot auf Flugzeugen mit einem von einem JAA-Mitgliedstaat erteilten oder akzeptierten Lufttüchtigkeitszeugnis nachweisen.

(2) Anrechnung

Einzelheiten für die Anrechnung von Flugzeiten auf die unter (a)(1) geforderte Flugzeit sind in Punkt 4 der Anhang 1 zu JAR-FCL 1.160 und 1.165(a)(1), Punkt 4 der Anhang 1 zu JAR-FCL 1.160 und 1.165(a)(2), oder Punkt 4 der Anhang 1 zu JAR-FCL 1.160 und 1.165(a)(3) enthalten.

(b) Modulare Ausbildung

(1) Flugerfahrung

Der Bewerber für eine CPL(A), der nicht Absolvent einer durchgehenden Ausbildung ist, muss mindestens 200 Stunden als Pilot auf Flugzeugen mit einem von einem JAA-Mitgliedstaat erteilten oder akzeptierten Lufttüchtigkeitszeugnis nachweisen.

(2) Anrechnung von den 200 Flugstunden:

(i) können 30 Stunden als verantwortlicher Pilot mit einer PPL(H) auf Hubschraubern; oder

(ii) 100 Stunden als verantwortlicher Pilot mit einer CPL(H) auf Hubschraubern; oder

(iii) 30 Stunden als verantwortlicher Pilot auf Reisemotorseglern oder Segelflugzeugen durchgeführt worden sein.

(5) Unabhängig von der aktuellen Regelung der Language Proficiency, wo gibt es eine spezifische Regelung der Mindestanforderung für die Kenntnisse der englischen Sprache für den Instrumentenflug und was besagt diese?

Anhang 1 zu JAR-FCL 1.200

KENNTNISSE DER ENGLISCHEN SPRACHE

1. Der Bewerber für die IR(A) oder Inhaber einer solchen, muss über die Fähigkeit verfügen, die englische Sprache zu folgenden Zwecken anwenden zu können:

(a) Flug:

Sprechfunkverkehr bezogen auf alle Flugphasen, einschließlich Notsituationen; Diese Forderung wird als erfüllt angesehen, wenn der Bewerber eine praktische Prüfung oder Befähigungsüberprüfung für den Erwerb der IR oder ATPL bestanden hat, bei der der Sprechfunkverkehr in englischer Sprache durchgeführt wird.

(b) Boden:

Alle Informationen, die sich auf die Durchführung eines Fluges beziehen, z.B.

– Fähigkeit zum Lesen und Verstehen von technischen Handbüchern in englischer Sprache, z.B. Betriebshandbuch, Flughandbuch, etc;

– Flugvorbereitung, Zusammenstellung von Wetterinformationen, NOTAMs, ATC-Flugplan, etc;

– Benutzung von Strecken-, An- und Abflugkarten und zugehörigen Unterlagen in englischer Sprache.

Diese Forderung wird als erfüllt angesehen, wenn der Bewerber einen in englischer Sprache durchgeführten Ausbildungslehrgang für IR oder ATP erfolgreich abgeschlossen hat oder die theoretische Prüfung für IR oder ATP in englischer Sprache bestanden hat.

- (c) Verständigung:
Fähigkeit zur Verständigung mit anderen Besatzungsmitgliedern in englischer Sprache in allen Flugphasen, einschließlich Flugvorbereitung. Diese Forderung wird als erfüllt angesehen, wenn der Bewerber für eine IR(A) oder der Inhaber einer solchen einen in englischer Sprache durchgeführten Lehrgang in der Zusammenarbeit der Flugbesatzung (MCC) abgeschlossen hat und eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss dieses Lehrgangs gemäß JAR-FCL 1.250(a)(3) besitzt oder wenn er eine praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung für Flugzeuge mit zwei Piloten in Übereinstimmung mit Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 bestanden hat, bei der der Sprechfunkverkehr und die Kommunikation mit anderen Besatzungsmitgliedern in englischer Sprache durchgeführt wurden.
2. Alternativ können die oben aufgeführten Forderungen auch durch eine besondere, von der zuständigen oder im Auftrag der zuständigen Behörde durchgeführte Prüfung nachgewiesen werden. Hierzu ist die vorherige Teilnahme an einem Lehrgang erforderlich, der es dem Bewerber ermöglicht, die unter 1(a), (b) und (c) aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

(6) Was bedeutet SPIC? Wo kommt dieser zum Einsatz?

Ausbildungszeit als verantwortlicher Pilot (Student Pilot-In-Command/SPIC):

Die Flugzeit, in der ein Flugschüler die Tätigkeit des verantwortlichen Piloten ausübt und der Lehrberechtigte ihn nur beobachtet und den Flug nicht beeinflusst.

Anzuwenden beim integriertem ATPL gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.160 sowie 1.165 (a) (1)

(7) Darf ein Bewerber für die Verlängerung einer Klassenberechtigung (SEP/TMG oder MEP), der nicht alle Prüfungsabschnitte, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bestanden hat seine Rechte ausüben?

JAR-FCL 1.245 (d)

Ein Bewerber, der nicht alle Abschnitte einer Befähigungsüberprüfung vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Klassen- oder Musterberechtigung besteht, darf die Rechte dieser Berechtigung nicht ausüben, bis er die Befähigungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(8) Was bedeutet Lehrer (FI) mit eingeschränkten Rechten? Worauf beziehen sich die Einschränkungen und wann können diese aufgehoben werden?

JAR-FCL 1.325

(a) Einschränkungszeitraum

Die Rechte einer Lehrberechtigung (FI(A)) sind eingeschränkt, bis der Inhaber mindestens 100 Stunden Flugausbildung durchgeführt hat und zusätzlich bei mindestens 25 Alleinflügen von Flugschülern die Aufsicht geführt hat. Die Aufhebung der Einschränkungen der Lehrberechtigung erfolgt bei Erfüllung der Anforderungen und auf Empfehlung des Aufsichtführenden Lehrberechtigten (FI(A)).

(b) Einschränkungen

Der Inhaber einer eingeschränkten Lehrberechtigung (FI(A)) darf unter Aufsicht eines für diesen Zweck anerkannten FI(A) folgendes durchführen:

- (1) die Flugausbildung für den Erwerb der PPL(A) oder Flugausbildung in den Teilen eines durchgehenden Ausbildungslehrganges, die sich auf die PPL(A) beziehen, und den Erwerb von Klassen- und Musterberechtigungen für einmotorige Flugzeuge, ausgenommen die Zustimmung zum ersten Alleinflug bei Tag oder Nacht und zum ersten Navigationsalleinflug bei Tag oder Nacht; sowie
- (2) die Nachtflugausbildung, vorausgesetzt, dass er im Besitz einer Nachtflugqualifikation ist und die Fähigkeit, bei Nacht auszubilden gegenüber einem zur Durchführung der FI(A)-Ausbildung anerkannten FI(A) in Übereinstimmung mit JAR-FCL 1.330(f) und den Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung bei Nacht gemäß JAR-FCL 1.026 nachgewiesen hat.

(9) Was sind die Voraussetzungen für die Verlängerungen einer FI Berechtigung?

JAR-FCL 1.355

Verlängerung

- (a) Für die Verlängerung einer Lehrberechtigung (FI(A)) hat der Inhaber zwei der folgenden drei Voraussetzungen zu erfüllen:
- (1) Mindestens 50 Stunden Flugausbildungstätigkeit als FI, CRI, IRI oder als Prüfer auf Flugzeugen während der Gültigkeitsdauer der Berechtigung, darin enthalten mindestens 15 Stunden Flugausbildungstätigkeit während der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung. Soll sich die Verlängerung der Lehrberechtigung auf die Lehrberechtigung für Instrumentenflug (IR) erstrecken, müssen von diesen 15 Stunden mindestens zehn Stunden Instrumentenflugausbildungstätigkeit sein;
 - (2) Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde genehmigten FI-Fortbildungslehrgang innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung;
 - (3) Erfolgreiches Ablegen einer Befähigungsüberprüfung gemäß Anhang 1 und 2 zu JAR-FCL 1.330 und 1.345 während der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung.
- (b) Bei mindestens jeder zweiten Verlängerung einer FI(A)-Berechtigung muss der Inhaber, als Befähigungsüberprüfung, die praktische Prüfung gemäß Anhang 1 und 2 zu JAR-FCL 1.130 und 1.345 als eine der beiden gemäß JAR-FCL 1.355(a) zu erfüllenden Anforderungen bestehen.